

807 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 27. 11. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Bundesministeriengesetz 1986 und das Fernmeldegesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1992, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Bundesgesetz über den Wirtschaftskörper ‚Österreichische Bundesforste‘, BGBl. Nr. 610/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 367/1981, und § 58 Abs. 8 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 418/1992, werden nicht berührt.“

2. § 17 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 52 Abs. 2 des Behörden-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 94/1945, gilt mit der Maßgabe, daß auf dem Gebiet des Fernmeldewesens die Erteilung der Betriebsgenehmigungen, die Überwachung der Zulassungen und der verbindlichen Spezifikationen, die Zuteilung der Frequenzen und die Überwachung der Nutzungsbedingungen von einer von der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung unabhängigen Sektion des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr wahrgenommen wird.“

3. Der bisherige Wortlaut des § 17 a wird als Abs. 1 bezeichnet; als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 17 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.“

Artikel 2

Das Fernmeldegesetz, BGBl. Nr. 170/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 477/1974, wird wie folgt geändert:

1. § 10 lautet:

„§ 10. Fernmeldebehörden sind der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr als oberste Fernmeldebehörde und die nachgeordneten Post- und Telegraphendirektionen als Fernmeldebehörden I. Instanz.“

2. § 11 erster Satz lautet:

„Der Wirkungsbereich der Fernmeldebehörden umfaßt, soweit nicht die Zuständigkeit der Fernmeldebüros gemäß § 14 a gegeben ist, insbesondere:“

3. Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

„§ 14 a. (1) Die Aufgaben und Befugnisse betreffend die Erteilung der Betriebsgenehmigungen, die Überwachung der Zulassungen und der verbindlichen Spezifikationen, die Zuteilung der Frequenzen und die Überwachung der Nutzungsbedingungen werden von dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr nachgeordneten Fernmeldebüros wahrgenommen.

(2) Die Fernmeldebüros sind eingerichtet:

1. in Graz für das Land Steiermark,
2. in Innsbruck für die Länder Tirol und Vorarlberg,
3. in Klagenfurt für das Land Kärnten,
4. in Linz für die Länder Oberösterreich und Salzburg sowie
5. in Wien für die Länder Burgenland, Niederösterreich und Wien.

(3) Auf das Verfahren vor den Fernmeldebüros finden die Verwaltungsverfahrensgesetze Anwendung.“

4. § 32 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) §§ 10, 11 und 14 a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.“

VORBLATT

Problem:

Mit Inkrafttreten des EWR-Abkommens wird auf dem Gebiet des Fernmeldewesens für Österreich die Richtlinie der EG vom 28. Juni 1990 über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste, 90/388/EWG, verbindlich.

Diese Richtlinie sieht in Art. 7 vor, daß die Erteilung von Betriebsgenehmigungen, die Überwachung der Zulassung und der verbindlichen Spezifikationen, die Zuteilung der Frequenzen und die Überwachung der Nutzungsbedingungen von einer von der Fernmeldeorganisation unabhängigen Einrichtung durchgeführt wird.

Nach § 52 Abs. 2 des Behörden-Überleitungsgesetzes 1945, der gemäß § 17 Abs. 3 Bundesministerien-gesetzes 1986 gilt, ist die Vollziehung des gesamten Post- und Fernmeldewesens in oberster Instanz von der dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr als Sektion III eingegliederten Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung vorzunehmen; in erster Instanz bestehen Fernmeldebehörden gemäß § 10 Fernmeldegesetz.

Ziel:

Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die organisatorisch getrennte Vollziehung der im § 7 der obigen EG-Richtlinie aufgezählten Agenden von den übrigen Agenden des Fernmeldewesens sowohl auf der Ressortebene als auch auf der Ebene der ersten Instanz.

Lösung:

Klarstellung in § 17 BMG, daß die im Art. 7 der obigen EG-Richtlinie aufgezählten Agenden von einer von der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung unabhängigen Sektion im Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu vollziehen sind, sowie Schaffung von Fernmeldebüros, die in erster Instanz für die gegenständlichen Angelegenheiten zuständig sind.

Kosten:

Allfällige Mehrkosten durch Aufhebung derzeit bestehender Synergieeffekte könnten durch die Eingliederung in eine andere, bestehende Organisationseinrichtung weitgehend aufgefangen werden; die konkreten Mehrkosten durch die Einrichtung der Fernmeldebüros können derzeit nicht beziffert werden.

EG-Konformität:

Die Maßnahme dient der ersten Anpassung an Art. 7 der EG-Richtlinie 90/388/EWG; eine Prüfung einer weitergehenden Trennung von Betriebsorganisation und behördlichen Tätigkeiten wird erfolgen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil:

Die Post- und Telegraphenverwaltung nimmt seit 1945 die Verwaltung des Post- und Fernmeldewesens wahr (§ 52 Abs. 2 Behörden-Überleitungsgesetz, StGBI. Nr. 94/1945). Als oberste Instanz wurde die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung dem Staatsamt (heute Bundesministerium) eingegliedert. Diese Organisationsform wurde durch das Bundesministeriengesetz 1973 (wiederverlautbart 1986) ausdrücklich in Geltung belassen.

Mit der Weitergeltung des § 52 Abs. 2 des Behörden-Überleitungsgesetzes wurde auch die organisatorische Besonderheit beibehalten, daß die Vollziehung des Post- und Fernmeldewesens in oberster Instanz in einer Sektion zusammengefaßt und von anderen Vollzugsagenden abgegrenzt ist.

Im Verband des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr sind der Sektion III mit der Bezeichnung „Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung“ sowohl hoheitliche als auch betriebliche Aufgaben übertragen (vgl. auch Wenger, Die öffentliche Unternehmung, S 269).

Durch das zu erwartende Inkrafttreten des EWR-Abkommens mit 1. Jänner 1993 wird der Art. 7 der Richtlinie der EG-Kommission vom 28. Juni 1990 über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste, 90/388/EWG, Amtsblatt L 1990 Nr. 192, Seite 10, verbindlich. Diesem Artikel zufolge gewährleisten die Vertragsstaaten, daß „die Erteilung der Betriebsgenehmigungen, die Überwachung der Zulassungen und der verbindlichen Spezifikationen, die Zuteilung der Frequenzen und die Überwachung der Nutzungsbedingungen von einer von der Fernmeldeorganisation unabhängigen Einrichtung durchgeführt wird“.

Als ersten Schritt hat der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr durch Änderung der Geschäftseinteilung des Ressorts mit 2. Mai 1991 unmittelbar unter dem Generaldirektor für die Post- und Telegraphenverwaltung ein „Büro der Angelegenheiten gemäß Art. 7 der EG-Richtlinie 90/388/EWG“ eingerichtet. In der Folge wurden im Fernmeldetechnischen Zentralamt die korrespondierenden Agenden in einer Organisationseinheit zusammengefaßt und dem Leiter der

Dienststelle unmittelbar unterstellt. Ähnliche organisatorische Maßnahmen wurden in den Post- und Telegraphendirektionen und in den Fernmeldebetriebsämtern bereits eingeleitet.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll darüber hinaus die zwingende organisatorische Trennung gesetzlich vorgesehen werden. Die Besorgung der in Art. 7 der zitierten Richtlinie aufgezählten „hoheitlichen“ Aufgaben sind in einer von der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung unabhängigen Sektion wahrzunehmen.

Um auch auf der Ebene der ersten Instanz eine der genannten Richtlinie entsprechende Vollziehung zu gewährleisten, wird gleichzeitig eine Änderung des Fernmeldegesetzes vorgeschlagen. In den durch die Richtlinie erfaßten Angelegenheiten sollen eigene Fernmeldebüros zur Entscheidung zuständig sein.

Die Zuständigkeit für die Gesetzgebung des Bundes gründet sich hinsichtlich der Änderung des Bundesministeriengesetzes auf Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG, Einrichtung der Bundesbehörden und sonstiger Bundesämter, und Art. 77 Abs. 2 B-VG, hinsichtlich der Änderung des Fernmeldegesetzes auf Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG, Einrichtung der Bundesbehörden und sonstiger Bundesämter, was den organisatorischen Aspekt anlangt, und auf Art. 10 Abs. 1 Z 9, Post- und Fernmeldewesen, was die Zuständigkeitsregelung anlangt.

II. Besonderer Teil:

Zu Art. 1 Z 1 (§ 17 Abs. 3):

§ 17 Abs. 3 enthält eine Aufzählung jener gesetzlichen Bestimmungen, die durch das Bundesministeriengesetz nicht berührt werden. Aus dieser Aufzählung wird § 52 Abs. 2 Behörden-Überleitungsgesetz herausgelöst.

Zu Art. 1 Z 2 (§ 17 Abs. 4):

Mit dem neu angeführten Abs. 4 wird § 52 Abs. 2 des Behörden-Überleitungsgesetzes mit der Maßgabe in Geltung belassen, daß auf dem Gebiet des Fernmeldewesens die im Art. 7 der EG-Richtlinie

über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste aufgezählten Agenden in einer von der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung (Sektion III des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr) unabhängigen Sektion wahrgenommen werden.

Zu Art. 1 Z 3 (§ 17 a Abs. 2):

Das Inkrafttreten ist auf die voraussichtliche innerstaatliche Geltung des EWR-Abkommens abgestellt.

Zu Art. 2 Z 1 (§ 10 FG 1949):

Die Funktion der obersten Fernmeldebehörde obliegt dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr; insofern wird auf die Änderungen des § 17 Abs. 3 (und 4) BMG Bedacht genommen. Hinsichtlich der Einrichtung der Fernmeldebehörden I. Instanz tritt keine Änderung ein.

Zu Art. 2 Z 2 (§ 11 erster Satz FG 1949):

Die Post- und Telegraphendirektionen behalten ihre Funktion als Fernmeldebehörden I. Instanz, jedoch sachlich eingeschränkt um die in § 14 a aufgezählten Aufgaben der Fernmeldebüros.

Zu Art. 2 Z 3 (§ 14 a FG 1949):

Diese Bestimmung dient der Umsetzung der in Art. 7 der EG-Richtlinie 90/388/EWG enthaltenen Verpflichtung, für die dort vorgesehenen Aufgaben die Zuständigkeit eigener Behörden festzusetzen. Neben dem sachlichen Wirkungsbereich der nachgeordneten Fernmeldebüros wird auch die örtliche Zuständigkeit verankert.

Zu Art. 2 Z 4 (§ 32 Abs. 3 FG 1949):

Das Inkrafttreten mit 1. Jänner 1993 ist auf die voraussichtliche innerstaatliche Geltung des EWR-Abkommens abgestellt.